

jedoch in a, c. II, § 3, welche der von b entspricht, steht: Pelagius Viatori et Pancratio: 'A scismaticorum — debetis'. Et post pauca: 'Nolite ergo, quasi nulla scismaticorum et ecclesiae differentia sit, velle indifferenter utrorumque sacrificiis sociari'. Item idem: 'Non est — diviserit'. Es ist also ein Satz mehr vorhanden, das charakteristische 'Item in eadem epistola' ist verloren gegangen. Wollten wir hier annehmen, dass in b ein ausführlicherer Text erst später nach der Coll. can. abgekürzt sei, so müssten wir den angeblichen Auszug doch auch Deusdedit zuschreiben. Wir würden aber weder verstehen, zu welchem Zweck ein so verstümmeltes Excerpt von ihm angefertigt wurde, noch würde sich eine derartige Annahme mit dem vorher Bemerkten vereinigen lassen. Was das ursprüngliche hier war, zeigt meines Erachtens die Uebereinstimmung der Coll. can., b und a c. IV. Der Satz: 'Nolite ergo — sociari' findet sich zwar in dem echten Briefe des Pelagius; wenn jedoch Deusdedit das zuerst vorhandene b einer Neubearbeitung unterzog, so hätte die Annahme eines späteren richtigen Zusatzes in a auch nicht das geringste Bedenken. Genau so liegt die Sache auch bei einigen der oben erwähnten Quellenangaben. In a wird citiert c. II, § 17: 'Augustinus in una de quinquaginta homeliis', aber sowohl in der Coll. can. IV, c. 48, p. 369, als in b, p. 388, steht doch nur 'Augustinus'. In a wird II, § 17 einigemal angeführt 'Gregorius in registro'; der Zusatz 'in registro' fehlt in b, aber auch in der Coll. can. verräth nichts¹, dass die betreffenden Stellen aus dem Register stammen. Man erkennt also deutlich, dass in a eine frühere, kürzere Arbeit wieder verarbeitet und ergänzt, theils nach der Coll. can. umgestaltet, theils wenn sie sich an diese schon anschloss, von neuem erweitert wurde.

Ich suche nun an einigen der nur in a vorhandenen Stücke den Charakter der Interpolation nachzuweisen, um das bereits gewonnene Resultat weiter zu stützen. So hat — um nur die grösseren, wahrscheinlich auf den Autor zurückgehenden Zusätze zu nennen — der fälschlich Papst Paschalis zugeschriebene Brief Guidos von Arezzo² in a, II, § 2, im Gegensatz zum Originaltext, der Coll. can. und b, p. 286, eine Erweiterung erfahren³.

1) Cf. Coll. can. IV, c. 53, p. 378: 'Quisquis contra — commisit'; IV, c. 156, p. 484: 'Qui non corrigit resecanda committit'. Ein paar andere Stellen stehen überhaupt nicht in der Coll. canonum. 2) Jetzt Libelli de lite I, p. 6. 3) Wie Thaner richtig erkannte. Es sind folgende Worte: 'Omnes autem vendentes et ementes trecentum et decem et octo patres in Nicaeno concilio congregati ense execrandae maledictionis iugulaverunt dicentes: Qui dat et recipit, anathema sit; quas excommunicationes seu maledictiones sub specie eorum, qui simili crimine temporibus Ieroboam implebant manus suas et fiebant sacerdotes idolorum, Dominus anathematizans dixit: Maledicam benedictionibus vestris'.